

Beitrags- und Entgeltordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Grundsätze

- (a) Entsprechend § 17 der Satzung des LAV erlässt die Landesdelegiertenkonferenz diese Beitrags- und Entgeltordnung, durch welche die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Entgelte für die Jahresanglerlaubnis und Salmonidenanglerlaubnis bestimmt wird, einschließlich der Regelungen zu deren Bestellung, Fälligkeit und Verzugsfolgen.
- (b) Die ordentlichen Mitglieder führen den Beitrag für den LAV und den DAFV an den LAV ab. Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Zahl aller bei den ordentlichen Mitgliedern organisierten Angelfischer des LAV. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Beitragsermäßigung gewährt. Für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Regionalen Anglerverbände für den LAV behalten diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen Beitragsanteil in Höhe von 3 Euro ein.
- (c) Die Beangeltung der Gewässer des LAV gemäß jeweils aktuellem Gewässerverzeichnis setzt den Erwerb einer Jahresanglerlaubnis für das Kalenderjahr voraus. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Jahresanglerlizenzen werden ebenfalls an den LAV abgeführt.

2. Höhe des Beitrages

2.1. Höhe des Beitrages für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

| | <u>2019</u> | <u>ab 2020</u> |
|---|-------------|----------------|
| Beitragshöhe: | 17,00 EUR | 22,00 EUR |
| davon Beitragsanteil für den DAFV: | 3,00 EUR | 3,00 EUR |
| davon Beitragsanteil für die regionalen Anglerverbände: | 3,00 EUR | 3,00 EUR |

2.2. Höhe des Beitrages für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

| | <u>2019</u> | <u>ab 2020</u> |
|---|-------------|----------------|
| Beitragshöhe: | 6,00 EUR | 7,00 EUR |
| davon Beitragsanteil für den DAFV: | 3,00 EUR | 3,00 EUR |
| davon Beitragsanteil für die regionalen Anglerverbände und direkten Mitgliedsvereine: | 4,00 EUR | 4,00 EUR |

(Der fehlende 1 EUR je Mitglied in den Beitragseinnahmen 2019 wird aus den Einnahmen des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr ausgeglichen.)

3. Höhe des Entgelts für die Jahresanglerlaubnis für Mitglieder

3.1. Höhe des Entgelts für die Jahresanglerlaubnis für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

| | <u>2019</u> | <u>ab 2020</u> |
|--|-------------|----------------|
| | 45,00 EUR | 52,00 EUR |

3.2. Höhe des Entgelts für die Jahresanglerlaubnis für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

| <u>2019</u> | <u>ab 2020</u> |
|-------------|----------------|
| 8,00 EUR | 8,00 EUR |

3.3. Höhe des Entgelts für die Salmonidenanglerlaubnis

(Jahreserlaubnis für spezielle Gewässer, nur auf Antrag beim LAV erhältlich,
Voraussetzung: Besitz der Jahresanglerlaubnis des LAV)

| <u>2019</u> | <u>ab 2020</u> |
|-------------|----------------|
| 52,00 EUR | 52,00 EUR |

4. Bestellung

- (a) Die ordentlichen Mitglieder geben der Geschäftsstelle bis zum 31.08. des Jahres ihren Bedarf an Beitragsmarken und Angelerlaubnissen für das Folgejahr anhand der Mitgliederzahl bzw. der tatsächlich verkauften Angelerlaubnisse in Schriftform (auch E-Mail) bekannt.
- (b) Die Geschäftsstelle stellt den ordentlichen Mitgliedern die Beitragsmarken und Jahresanglerlaubnisse für das Folgejahr einschl. der Rechnung bis zum 31.10. des laufenden Jahres zur Verfügung.
- (c) Die Rückgabe der nicht benötigten Beitragsmarken und Angelerlaubnisse hat bis zum 31.10. des jeweils laufenden Jahres zu erfolgen und kann mit der Geschäftsstelle individuell vereinbart werden.

5. Fälligkeit

Der Beitrag und das Entgelt für die Jahresanglerlaubnis sind zu Beginn des Jahres im Voraus fällig; sie können in 2 Teilbeträgen und zwar mindestens zu 70% des Rechnungsbetrages bis zum 15.03. und restlich spätestens bis zum 05.10. eines Kalenderjahres entrichtet werden.

6. Zahlungsverzug

Zahlungssäumige Mitglieder des LAV, die trotz Mahnung bis zum 01.05. bzw. bis zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben pro angefangenem Monat der Säumnis 1 % der säumigen Beiträge und Entgeltsummen als Zuschlag zu zahlen, mindestens jedoch je EUR 30,00 oder den ggf. nachzuweisenden höheren Schaden. Grundlage für den Bezug von Beitragsmarken und Angelerlaubnissen für das Folgejahr ist eine vollständige Zahlung der Beiträge und der Entgelte der Jahresanglerlaubnissen für das laufende Geschäftsjahr.

7. Gültigkeit

Die vorliegende Beitrags- und Entgeltordnung wurde auf der Landesdelegiertenkonferenz am 18.05.2019 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.